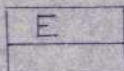


ZEICHENERKLÄRUNGEN FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

2.2.1.

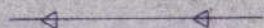


Textliche Festsetzungen für
Feuerwehrgerätehaus
Erdgeschoß als Höchstgrenze
Die Traufhöhe darf max. 4,00 m
ab gewachsenen Boden nicht überschreiten

Das Feuerwehrgerätehaus darf nur
mit Fahrzeugen bis max. 3,5 to
gemäß § 12 Abs. 2 Bau NVO
belegt werden.

Um das Gebäude darf keine Einfriedung erfolgen.

Sonstige planliche u. textliche Festsetzungen
gemäß genehmigten Bebauungsplan vom 18.08.71
wie 18.1.



Hochspannungsleitung 20 KV bestehend

Beheizung der neuen Gebäude (Erweiterung)
nicht mit festen Brennstoffen .